

aktuelle Informationen zum Fixkostenzuschuss:

Antragstellung: online über FinanzOnline ab 20. Mai 2020 bis 31. August 2021

Hinweis: Ein Zuwarten mit der Antragstellung kann im Einzelfall im Hinblick auf die Auswahl des jeweiligen Betrachtungszeitraumes (ein bis drei zusammenhängende Monate im Zeitraum 16.3. bis 15.9.) und der noch zu erwartenden Klarstellungen uU sinnvoll sein.

Antragsbestätigung durch Steuerberater: wenn der Gesamtzuschuss im beantragen Zeitraum die Höhe von EUR 12.000,- nicht übersteigt kann der Antrag zur ersten Tranche auch vom Unternehmer selbst eingebracht und die Daten von ihm bestätigt werden. Andernfalls ist die Bestätigung seitens eines Steuerberaters erforderlich.

Anspruchsberechtigt: sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 Umsatzausfälle von mindestens 40 Prozent haben.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb führt
- Das Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall
- Das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren

Auszahlung: erfolgt in drei Tranchen

1. Die erste Tranche umfasst höchstens 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 20. Mai 2020 beantragt werden
2. Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25%, somit insgesamt höchstens 75% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 19. August 2020 beantragt werden.
3. Die dritte Tranche kann ab 19. November 2020 beantragt werden.

Welche Fixkosten unterliegen dem Zuschuss:

- betriebliche Geschäftsraummiets und Pacht
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

- betriebliche Lizenzgebühren
- Aufwendungen für Strom / Gas / Telekommunikation,
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- ein angemessener Unternehmerlohn und
- für Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter 12.000 Euro beantragen ein angemessener Lohn für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis max. 500 Euro.

Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen.

Hinweis: Sämtliche Informationen betreffend Antragstellung eines Fixkostenzuschusses sind unter www.fixkostenzuschuss.at abrufbar.